

1. Änderung

der „Richtlinie der Stadt Bad Segeberg für die Gewährung von Zuschüssen bei einer Kinderbetreuung in der Tagespflege“

Die Stadtvertretung hat am 10.12.2013 folgende Änderung der „Richtlinie der Stadt Bad Segeberg für die Gewährung von Zuschüssen bei einer Kinderbetreuung in der Tagespflege“ beschlossen:

Artikel I

Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

2. Förderungshöhe

Die Stadt bezuschusst zurzeit die vom Kreis festgestellte Betreuungszeit bis zu einem Höchstbetrag von 1,00 Euro pro Betreuungsstunde.

Der Kreis gewährt ausschließlich auf Antrag der Personensorgeberechtigten eine laufende Geldleistung in Höhe von zurzeit 3,50 Euro pro Betreuungsstunde und Kind (Tagespflegebeitrag). Es werden bei Vorliegen der Voraussetzungen einkommensabhängige bzw. –unabhängige Ermäßigungen gewährt (Sozialstaffel).

Grundsätzlich gilt für die Förderung der Stadt daher:

Die Stadt übernimmt nach der Ermäßigung durch den Kreis (Sozialstaffel) einen Zuschuss für jede Betreuungsstunde und pro Kind in maximaler Höhe von 1,00 Euro

- bei einkommensabhängiger Ermäßigung für das **1. Kind**

Ermäßigung des Kostenbeitrages durch die Sozialstaffel des Kreises Segeberg	Zuschuss der Stadt Bad Segeberg pro Betreuungsstunde
95 %	0,11 €
80 %	0,44 €
65 %	0,77 €
50 %	1,00 €
35 %	1,00 €
20 %	1,00 €

Die Ermäßigung für Geschwisterkinder im Rahmen der Sozialstaffel wird entsprechend bei der Bezuschussung durch die Stadt angewendet.

- bei einkommensabhängiger Ermäßigung für das **2. Kind**

Ermäßigung des Kostenbeitrages durch die Sozialstaffel des Kreises Segeberg für das 2. Kind		Zuschuss der Stadt Bad Segeberg pro Betreuungsstunde für das zweite Kind
Ermäßigung für das 1. Kind	Ermäßigung für das 2. Kind	
95 %	100 %	0,00 €
80 %	90 %	0,22 €
65 %	80 %	0,44 €
50 %	70 %	0,66 €
35 %	60 %	0,88 €
20 %	50 %	1,00 €

Ab dem 3. Kind und jedem weiteren Kind gewährt der Kreis eine Gesamtermäßigung von 100 %, so dass die Stadt dann keinen Zuschuss mehr leistet.

Die Zuschusshöhe wird jährlich durch die Stadt überprüft und nach Abstimmung mit den zuständigen Gremien gegebenenfalls angepasst. Die jeweils neu erstellten Förderbeträge werden nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Bestandteil dieser Richtlinie.

Sollte der Kreis die Bezugsbasis zur Berechnung der Sozialstaffel verändern, wird dieser die Stadt hierüber informieren. Eine Überprüfung der aufgezeichneten Ermäßigungsbeträge wird dann durch die Stadt vorgenommen. Korrekturen werden dem Kreis unverzüglich mitgeteilt.

Artikel II

Diese Änderung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bad Segeberg, den

Stadt Bad Segeberg

Gez. Dieter Schönfeld (L.S.)

Bürgermeister